Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/718

07. 06. 73

Sachgebiet 9513

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes
— Drucksache 7/482 —

A. Problem

Nach § 102 b Satz 2 Seemannsgesetz hat der Bund die Selbstkosten für die Untersuchungen auf Seediensttauglichkeit zu tragen. Die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sollen eine für den Bund annehmbare Regelung der Kostentragung schaffen.

B. Lösung

Die Seeberufsgenossenschaft wird durch Gesetz verpflichtet, die Kosten der in §§ 81 und 82 Seemannsgesetz bezeichneten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach den Grundsätzen des Veranlassungsprinzips zu tragen.

Die Seeberufsgenossenschaft kann die Kosten im Umlageverfahren von ihren Mitgliedern beitreiben. Der Bund erstattet die Kosten der Untersuchungen für jugendliche Seeleute unter 18 Jahren.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf sieht an Stelle der unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Rechtsverordnung über die Tragung der Kosten für Seedienstauglichkeitsuntersuchungen vor.

D. Kosten

Keine über den Regierungsentwurf hinausgehenden Kosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Gansel

I. Allgemeines

Den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes hat der Deutsche Bundestag bei der ersten Lesung am 10. Mai 1973 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (federführend) und den Ausschuß für Verkehr (mitberatend) überwiesen. Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf am 23. Mai 1973 beraten und den Beschluß gefaßt, dem federführenden Ausschuß mitzuteilen, daß der Bundeshaushalt nicht mehr mit Kosten für die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen belastet werden dürfe. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 6. Juni 1973 eingehend beraten, bei gleicher Zielsetzung umgestaltet und beschlossen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Für die im Seemannsgesetz vorgeschriebenen Seediensttauglichkeitsuntersuchungen der Besatzungsmitglieder und Kapitäne von Seeschiffen fehlt es bisher an einer gesetzlichen Regelung darüber, wer die Kosten für diese Tauglichkeitsuntersuchungen zu tragen hat. Zur Zeit werden die Kosten ohne gesetzliche Grundlage teils von den Besatzungsmitgliedern und Kapitänen, teils von der See-Berufsgenossenschaft und der Seekasse und teils vom Bund getragen.

Mit dem Änderungsgesetz soll erreicht werden:

1. Die Besatzungsmitglieder und Kapitäne sollen prinzipiell auch nicht mit einem Teil der Kosten belastet werden. Die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen werden aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Schiffssicherheit vorgenommen. Die Kosten solcher Untersuchungen müssen grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen werden.
2. Im Bundeshaushalt sollen keine Kosten zur Erfüllung von Pflichten übernommen werden, die das Seemannsgesetz den Reedern auferlegt. Im Jahre 1972 betrug der Bundeszuschuß 1 Million DM.
3. Die Untersuchungskosten sollen von den Reedern getragen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Verordnungsermächtigung für den BMV und BMA vor, um die Höhe der Untersuchungskosten (Gebühren und Auslagen) festzusetzen und als Kostenschuldner die Reeder bestimmen zu können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei unveränderter Zielsetzung gegenüber dem Regierungsentwurf ein anderes Verfahren hinsichtlich der Kostentragung durch die Reeder vorgeschlagen. Danach sollen die Untersuchungskosten im Regelfall von der See-Berufsgenossenschaft übernommen werden. Diese soll ermächtigt werden, die ihr für die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen entstandenen Kosten nach näherer Regelung durch die Satzung auf ihre Mitglieder umzulegen. Damit entfällt ein verwaltungstechnisch umständliches Kosteneinziehungsverfahren für jeden einzelnen Fall. Außerdem wird die Kostenübernahme durch die See-Berufsgenossenschaft dem Umstand gerecht, daß die Seeleute aufgrund des einmal erteilten Seediensttauglichkeitszeugnisses bei verschiedenen Reedern anheuern können.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 102 b)

1. Die Regierungsvorlage, nach der § 102 b Satz 2 gestrichen werden soll, wird übernommen.
2. Zusätzlich werden in § 102 b die Absätze 2 bis 4 eingefügt.
   a) Nach Absatz 2 soll die See-Berufsgenossenschaft die Kosten der in den §§ 81 und 82 bezeichneten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen im Regelfall übernehmen. Damit entfällt eine Kostenerhebung im Einzelfall. Die See-Berufsgenossenschaft soll die entstehenden Kosten nach Maßgabe der Satzung auf ihre Mitglieder umlegen können. Die Umlage erscheint gerechter, weil damit der Umstand berücksichtigt wird, daß das Seediensttauglichkeitszeignis nicht auf ein Heuerverhältnis bei einem bestimmten Reeder beschränkt ist.
   b) In Absatz 3 sollen die Fälle geregelt werden, in denen ein ausländischer Reeder freiwillig Besatzungsmitglieder oder Kapitäne untersuchen lassen will oder in denen sich jemand ohne Beziehung zu einem bestimmten Reeder selbst einer Seediensttauglichkeitsuntersuchung unterziehen will und ein Heuervertrag nicht zustande kommt. In diesen Fällen soll derjenige die Kosten übernehmen müssen, der sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt oder die Untersuchung beantragt. Die Höhe dieser Untersuchungskosten soll durch Verordnung festgesetzt werden. Hierzu bleibt es bei der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Verordnungsermächtigung in § 143 a. Ist ein Arbeitnehmer arbeitslos, arbeitssuchend oder will er fortgebildet oder umgeschult werden, so besteht für ihn nur dann Aussicht auf Beschäftigung als Besatzungsmitglied oder Kapitän, wenn er sich unabhängig

von einem bestimmten Reeder auf seine Seediensttauglichkeit untersuchen läßt, so ist es der Bundesanstalt für Arbeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 AFG in Verbindung mit einer Anordnung möglich, die Untersuchungskosten gegenüber der See-Berufsgenossenschaft zu übernehmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung erwartet, daß die Bundesanstalt für Arbeit eine entsprechende Regelung trifft.

c) Nach Absatz 4 soll der Bund der See-Berufsgenossenschaft die Kosten erstatten, die bei den Seediensttauglichkeitsuntersuchungen bei Jugendlichen unter 18 Jahren entstehen. Dies entspricht der Übernahme der Untersuchungskosten für Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz durch die Länder. Der Jugendarbeitsschutz ist im Seemannsgesetz besonders geregelt. Im Hinblick auf die Bundesaufgaben auf dem Gebiet der Seeschiffahrt ist es folgerichtig, wenn der Bund diese Untersuchungskosten übernimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 143 a)

Die Regierungsvorlage wird übernommen mit der Einschränkung, daß die Verordnungsermächtigung zur Festsetzung der Kosten entfällt, die von der See-Berufsgenossenschaft übernommen werden.

Zu Artikel 2

Die Regierungsvorlage wird übernommen.

Zu Artikel 3

Das Änderungsgesetz soll am 1. Juli 1973 in Kraft treten. Ohne eine Kostenregelung könnten die Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nicht fortgesetzt werden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat deshalb den Entwurf noch in der Sitzung vom 6. Juni 1973 beschlossen. Er bedauert, daß es nicht mehr möglich war, zu der geänderten Fassung des § 102 b Seemannsgesetz die beteiligten Kreise, insbesondere die See-Berufsgenossenschaft anzuhören.

Bonn, den 7. Juni 1973

Gansel
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes — Drucksache 7/482 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg — Vorsitzender

Gansel — Berichterstatter

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Kostenermächtigungsvorschriften des Seemannsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das nachstehende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 102 b erhält folgende Fassung:

„§ 102 b

(1) Bei Durchführung der in §§ 81 und 82 Abs. 1 genannten Aufgaben handelt die See-Berufsgenossenschaft nach den fachlichen Weisungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr; soweit die Weisungen die Seefischerei betreffen, sind sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erteilen.

(2) Die See-Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten der in den §§ 81 und 82 bezeichneten Seediensttauglichkeitsuntersuchungen, wenn die Kapitäne oder Besatzungsmitglieder in einem Heuerverhältnis zu einem ihrer Mitglieder stehen oder ein solches Heuerverhältnis eingehen oder wenn eines ihrer Mitglieder die Untersuchung veranlaßt hat. Die See-Berufsgenossenschaft kann die von ihr nach Satz 1 übernommenen Kosten nach näherer Regelung der Satzung auf ihre Mitglieder umlegen.

(3) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht zutreffen, ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer sich hierzu durch eine der See-Berufsgenossenschaft abgegebene und ihr mitgeteilte Erklärung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer die Untersuchung beantragt hat.

(4) Die Kosten der Untersuchungen für jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren erstattet der Bund der See-Berufsgenossenschaft."

2. § 143 a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für Amtshandlungen aufgrund der Rechtsverordnungen nach § 143 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese Kosten nicht vor der See-Berufsgenossenschaft nach § 102 Abs. 2 übernommen werden."

   b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fasung:

   „Die Gebühren dürfen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit der Ausstellung und Schließung von Seefahrtbüchern (§ 143 Abs. 1 Nr. 2), der Musterung und Ausstellung der Musterrolle (§ 143 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Durchführung ärztlicher Untersuchungen (§ 143 Abs. 1 Nr. 13) 125 Deutsche Mark nicht übersteigen."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.